

Erlass Feuerverbot - Gemeinde Nesslau

2. Oktober 2026

Sachverhalt

Die niederschlagsarmen Wochen und das sonnige, heisse Wetter haben die Waldbrandgefahr ansteigen lassen. Die auffrischenden Winde in den vergangenen Tagen haben den Boden und die Streuschicht weiter ausgetrocknet. Der Waldboden und die Vegetation sind so stark ausgetrocknet, dass aus Sicht des Regionalen Führungstabs Toggenburg eine akute Waldbrandgefahr herrscht. Der Kanton hat die Gefahr auf gross eingestuft.

Antrag

Der Regionale Führungsstab Toggenburg beantragt den Erlass eines allgemeinen Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe per Freitag, 2. Oktober 2026.

Erwägungen

Wetterprognosen

Die Wetterprognose für die kommenden Tage bleibt weiterhin mehrheitlich trocken. Es ist nicht mit nennenswerten Niederschlägen zu rechnen. Daher ist in den kommenden Tagen mit einer weiteren Verschärfung der Waldbrandsituation zu rechnen.

Kompetenz

In Anwendung von Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Gemeinderat der politischen Gemeinde unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Da ein Feuersausbruch auf dem Gemeindegebiet zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)).

Allgemeinverfügung

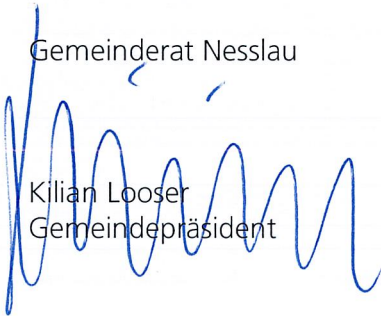
Der Gemeinderat Nesslau erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art 101 Abs. 2 VRP folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Nesslau ist **im Wald und in Waldesnähe (200 m) das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten.**
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeinderat Nesslau



Kilian Looser
Gemeindepräsident



Doris Gmür-Hinterberger
Ratsschreiberin

Mitteilung an:

- Regionaler Führungsstab Toggenburg, Christian Heeb (per E-Mail an christian.heeb@sg.ch)
- Waldregion 5 Toggenburg, Christof Gantner (per E-Mail an christof.gantner@sg.ch)
- Feuerwehrkommando (per E-Mail an feuerwehr-kdt@nesslau.ch)
- Polizeistation Wattwil (per E-Mail an pswattwil@kapo.sg.ch)
- Werkhof (per E-Mail an willy.brunner@nesslau.ch)
- Akten

Publikation:

- Website / Aushang